

I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999, vom 18. Dezember 2002, vom 04. Juni 2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1462) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2007 (BGBl. I, S. 1786) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zwischen § 1 und § 2 wird § 1a eingefügt:

§ 1 a

Das Gemeindegebiet von Nottuln teilt sich in zwei Abfallabfuhrbezirke.

Abfallabfuhrbezirk I:

Der Abfallabfuhrbezirk I umfasst alle Objekte, deren postalische Anschrift nicht unter Abfallabfuhrbezirk II fallen.

Abfallabfuhrbezirk II:

Unter den Abfallabfuhrbezirk II fallen folgende Objekte mit der postalischen Anschrift:

Am Südhang Am Vogelbusch Nr. 11 und ab Nr. 13 Appelhülseener Straße Nr. 84 + 99 Baumberg Buxtrup Coesfelder Straße ab Nr. 80 Detterheide (außer Nr. 3) Draum (außer Nr. 1 – 5) Gladbeck Hahnsweg Hangenau Hanrorup	Harfelder Weg Nr. 19 u. 20 Hastehausen Heitbrink 21 Heller Horst Hovestadt Nr. 40 + 41 Hövel Kley Leopoldshöhe Limbergen Mühlenweg Roruper Straße ab Nr. 19	Roxeler Straße Nr. 61 Schenkingstraße Nr. 23 bis 25 A Stevern Stockum (außer 10 A) Uphoven Wellstraße Werlte Weseler Straße 100 Wierling Wullaweg Nr. 53 und 57
---	--	--

§ 2

§ 2 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (im Abfallabfuhrbezirk I).

Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, Kaffee- und Teesatz.

§ 3

§ 10 Abs. 2 Buchstabe a und b wird wie folgt geändert:

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) für den Abfallabfuhrbezirk I und II

80/90-l-Gefäße 120-l-Gefäße 240-l-Gefäße 1,1 cbm Container	Für Restmüll	(graue Tonne)
240-l-Gefäße	Für Papier	(graue Tonne mit blauem Deckel, alternativ: blaue Tonne)
gelbe Wertstofftonnen /gelbe -Säcke	Zugelassen für die nach der Verpackungsverordnung bestimmten Abfälle	(graue Tonne mit gelbem Deckel, alternativ: gelbe Tonne/gelber Sack)

b) für den Abfallabfuhrbezirk I

120-l-Gefäße 240-l-Gefäße	für Biomüll	(graue Tonne mit braunem Deckel, alternativ: braune Tonne)
------------------------------	-------------	---

§ 4

§ 14 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Leerung der Gefäße erfolgt im Abfallabfuhrbezirk I wöchentlich im Wechsel zwischen der Bio- und der Restmülltonne (14 tägliche Abfuhr). Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Abfuhrzeitraum der Restmüllgefäße auf eine vierwöchentliche Abfuhr zu verlängern.
- (2) Im Abfallabfuhrbezirk II erfolgt die Leerung der Restmülltonnen 14 täglich. Auf Antrag wird der Abfuhrzeitraum auf eine vierwöchentliche Abfuhr verlängert.

- (3) Die Abfuhr des 1,1 cbm Containers erfolgt beiden Abfallabfuhrbezirken wöchentlich.
- (4) Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt im Abfallabfuhrbezirk I vierwöchentlich, im Abfallabfuhrbezirk II achtwöchentlich. Die Abfuhr der gelben Wertstofftonne/des gelben Wertstoffsackes erfolgt in beiden Abfallabfuhrbezirken 14 täglich.
- (5) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr bereitzustellen.
- (6) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt die Tage für die Leerung durch öffentliche Bekanntmachung.
- (7) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zugehörigkeit zum Abfallabfuhrbezirk I oder Abfallabfuhrbezirk II entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 5

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 6

Die Satzung tritt am 01.Juli 2009 in Kraft.